



C. Weisleder ▪ Eschenbrännlestr. 27/1 ▪ 71065 Sindelfingen

An das  
Regierungspräsidium Stuttgart  
Postfach 80 07 09  
70507 **Stuttgart**

03.12.2006

EINWAND ZUM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN (AUSGELEGTE PLÄNE VOM 30.10.2006)  
"AUSBAU DER A 81 ZWISCHEN AS SINDELFINGEN UND AS BÖBLINGEN / HULB"

Sehr geehrte Damen und Herren,  
ich bin Eigentümer des Grundstücks Eschenbrännlestr. 27/1 in Sindelfingen. Dieses ist bebaut. Das Gebäude liegt in unmittelbarer Nähe der Autobahn und ist trotz der seit dem 30.10.2006 ausgelegten Pläne auch in der Zukunft erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt. Diese Planung beeinträchtigt mein Eigentum, meine Lebensqualität und meine Gesundheit über die bestehenden unzumutbaren Verhältnisse hinaus erheblich.

Daher erhebe ich gegen den geplanten Ausbau der Autobahn folgende

### **E i n w e n d u n g e n :**

Regierungspräsident Dr. Andriof hat folgende Zusagen abgegeben:

1. Zur Sicherstellung der Schalldämmwirkung wird der offenporige Asphalt (OPA) nach 6 Jahren ausgetauscht; dies wird im Planfeststellungsverfahren verbindlich festgelegt.
2. Um Reflexionen zu verhindern, werden die Schallschutzwände (SSW) auf der Sindelfinger Seite schallabsorbierend ausgeführt, soweit sie höher als die Schallschutzwände auf der Böblinger Seite sind.

Beide Zusagen finden sich in den ausgelegten Plänen nicht wieder. Diese Zusagen sind daher in der Erörterungsverhandlung zu Protokoll zu nehmen und im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben.

### **Belag**

Aus den Isophonenplänen ist deutlich zu erkennen, dass die hohen Schallimmissionen im Wohngebiet „Viehweide“ in erheblichem Umfang auf Emissionen aus dem Bereich Baubeginn bis AS 21 (Sindelfingen-Ost) resultieren. Daher ist der geplante OPA bereits ab Baubeginn bei km 590 + 400 und nicht erst ab km 591 + 100 einzubringen.

Am anderen Ende der Ausbaustrecke ist der OPA bis km 594 + 650 vorgesehen. Dies ist zur Reduktion der Schallimmissionen in den Wohngebieten auf beiden Seiten der A 81 nicht ausreichend. Die Isophonenpläne bestätigen den Eindruck der betroffenen Bürger, dass ein deutlicher Schalleintrag aus Richtung Hulb festzustellen ist. Der OPA ist daher bis mindestens km 595 + 300 einzubauen.

### **Stationäre Geschwindigkeitskontrolle**

Auch im Hinblick auf die Erhöhung der Auslegungsgeschwindigkeit auf 130 km/h und der Tatsache, dass der Lärmschutz nach wie vor knapp an der Grenze zu 59/49 dB(A) liegt, ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Planfeststellungsbeschluss auf maximal 120 km/h für Pkw und 80 km/h für Lkw zu begrenzen.

Im Planfeststellungsbeschluss ist auch festzuschreiben, dass zwischen den Anschlussstellen Böblingen-Ost und Böblingen-Sindelfingen in jeder Fahrtrichtung zwei stationäre Radarüberwachungsanlagen zur ständigen Geschwindigkeitskontrolle eingerichtet und betrieben werden müssen.

### **Schallschutzwand auf Böblinger Seite**

Es wird weiter daran festgehalten, dass die Schallschutzwand auf Böblinger Seite bis km 592 + 600 zu verlängern ist, da sich aufgrund der Topographie der Lärm weiterhin von der Autobahn in das Wohngebiet Galgenberg hinein ausbreiten wird. Dies wird durch die der Berechnung zugrunde gelegte Mitwindbedingung wegen der komplexen Topographie und der herrschenden Reflexionsbedingungen nicht ausreichend abgebildet.

### **Schallschutzwände auf Sindelfinger Seite**

Auf Sindelfinger Seite treten im Gebiet „Viehweide“ weiterhin Grenzwertüberschreitungen an Wohngebäuden auf. Diese Grenzwertüberschreitungen sind zu reduzieren durch

- Verlängerung der vorgesehenen SSW bis zum Baubeginn bei km 590 + 400 und
- Erhöhung auf der ganzen für das Gebiet „Viehweide“ maßgeblichen Strecke.

Zur Verbesserung des Schutzes ist es, wie die Isophonenpläne zeigen, erforderlich, die SSW nicht erst ab km 591 + 100, sondern bereits ab dem Baubeginn bei km 590 + 400 zu errichten.

### **Aufteilung der Fahrbahnen**

Für den Fall einer abweichenden Einteilung der Fahrbahnen – etwa durch Umwidmung der geplanten Standspuren zu Fahrspuren – ist im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass eine derartige Änderung im Hinblick auf den Schallschutz der betroffenen Anwohner als wesentlich im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV angesehen und daher ggf. erforderlich werdender zusätzlicher Schallschutz zu gewähren ist.



.....  
C. Weisleder